

Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen

Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen sind geregelt im Hessischen Schulgesetz (§ 82) und in der „Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen“ (www.kultusministerium.hessen.de, Schulrecht). Nachstehend die wichtigsten Informationen in Kürze.

Pädagogische Maßnahmen

Bei Unterrichtsstörungen oder Konflikten auf dem Schulhof sind als erstes pädagogische Maßnahmen angesagt, wie Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, eine mündliche oder schriftliche Missbilligung, Nachholen von versäumten Unterricht oder Wegnahme von Gegenständen. Wenn diese pädagogische Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen, kann die Schule Ordnungsmaßnahmen verhängen.

Ordnungsmaßnahmen

Zu den Ordnungsmaßnahmen zählen

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Tages
2. Ausschluss von besonderen Schulveranstaltungen
3. Androhung der Zuweisung in eine Parallelklasse
4. Zuweisung in eine Parallelklasse
5. Androhung der Überweisung in eine andere Schule
6. Überweisung in eine andere Schule
7. Androhung der Verweisung von der besuchten Schule
8. Verweisung von der besuchten Schule

Körperstrafen und Schmähungen sind ausdrücklich verboten. Ordnungsmaßnahmen müssen angemessen sein und rechtzeitig erfolgen. Sie dürfen nur bei „erheblichen“ (1. bis 4.) bzw. bei „besonders schweren“ (5. bis 8.) Störungen des Schulbetriebs verhängt werden. Sie sind keine „Bestrafung“, es geht darum – so steht es in der Verordnung –, Einsicht zu gewinnen und Lösungen für die Konflikte zu finden.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahme trifft die Schulleitung bzw. (in den Fällen 6 und 8) das Staatliche Schulamt. Den Antrag stellt die Lehrerin bzw. der Lehrer (Nr. 1) oder (in allen anderen Fällen) die Klassenkonferenz (= alle Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten). In allen Fällen muss vorher die Schülerin oder der Schüler angehört werden, in den Fällen 2 bis 8 auch die Eltern.

Ordnungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert, müssen aber spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung gelöscht werden, es sei denn, es gab während dieser Zeit weitere Ordnungsmaßnahmen.

Rechte der Eltern

Die Eltern müssen über bevorstehende Ordnungsmaßnahmen und deren Begründung schriftlich informiert werden. Außerdem müssen sie zu einem Gespräch eingeladen werden. Zu diesem Gespräch können sie eine Person ihres Vertrauens mitnehmen. Manchmal ist es sinnvoll, den Schulpsychologischen Dienst mit einzubeziehen. Das kann auf Wunsch der Schule, aber auch auf Verlangen der Eltern geschehen.

Mitglieder des Schulelternbeirats und die Eltern-Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Klassenkonferenzen teilzunehmen (vgl. § 110 Abs. 6 bzw. § 132 HSchG).

Rechte der Schülerinnen und Schüler

Auch die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, jemanden mitnehmen, z. B. ihre Eltern, einen Mitschüler, eine Lehrerin ihres Vertrauens.

Mitglieder der Schülerversammlung und die Schüler-Mitglieder der Schulkonferenz können an den Klassenkonferenzen teilzunehmen (vgl. § 122 Abs. 2 bzw. § 132 HSchG).

Volljährige Schülerinnen und Schüler

Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen direkt über bevorstehende Ordnungsmaßnahmen und deren Begründung schriftlich informiert werden. Ausnahme: Wenn es um eine Überweisung in eine andere Schule oder um einen Verweis (Nr. 5 bis 8) geht, müssen ihre Eltern informiert werden, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler hat der Information der Eltern widersprochen (vgl. § 72 Abs. HSchG).